

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Frauenstein
für den Friedhof Dittersbach und die Trauerhallen Burkersdorf, Dittersbach und Nassau
vom 07.10.2019**

Aufgrund von § 25 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 07.10.2019 die folgende Gebührensatzung für den Friedhof Dittersbach und die Trauerhallen Burkersdorf und Nassau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Benutzung der Trauerhalle Burkersdorf, Dittersbach und Nassau sowie sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer auf den Friedhöfen Burkersdorf, Dittersbach und Nassau die Trauerhalle in Anspruch genommen hat
4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Stadtkasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

1.1	<u>Erdreihengrabstätten</u>	
1.1.1	Erdreihengrab bis vollendetes 5. Lebensjahr (Kindergrab - Nutzungszeit 15 Jahre)	389,83 €
1.1.2	Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	576,00 €
1.1.3	Erdreihengrab pflegearm	790,80 €
1.2	<u>Urnenreihengrabstätten</u>	
1.2.1	Urnenreihengrab	519,78 €
1.2.2	Rasengrab	444,89 €
1.2.3	Urnenreihengrab pflegearm	654,38 €
1.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 1.1.1	24,00 €
	nach 1.1.2	48,00 €
	nach 1.2.1	24,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>Erdwahlgrabstätten</u>	
2.1.1	Erdwahlgrab 1-stellig	877,20 €
2.1.2	Erdwahlgrab 2-stellig	1.395,26 €
2.2	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
2.2.1	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	661,34 €
2.2.2	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) pflegearm	890,32 €

3. Verlängerung Nutzungsrecht je Jahr

3.1	<u>Erdwahlgrabstätten</u>	
3.1.1	Erdwahlgrab 1-stellig	40,10 €
3.1.2	Erdwahlgrab 2-stellig	55,91 €
3.2	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
3.2.1	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	33,07 €
3.2.2	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) pflegearm	39,80 €

4. Nutzung der Trauerhalle

4.1	Nutzung der Trauerhalle je Bestattungsfall	171,43 €
-----	--	----------

II. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	27,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	13,50 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	27,00 €
4.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofssatzung	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Stadtanzeiger (kommunales Amtsblatt).
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Frauenstein aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frauenstein vom 02.02.1998 sowie die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2000 außer Kraft.

Frauenstein, den 08.10.2019



Hentschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 07.10.2019, Beschluss-Nr.13/2/2019 Abdruck des Beschlusses im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 360 vom 30.10.2019.



Hentschel
Bürgermeister

